



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG
„MIGRATIONSFORSCHUNG UND
INTERKULTURELLE STUDIEN“

beschlossen in der
12. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 25.01.2012
befürwortet in der 98. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.03.2012
befürwortet in der 36. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)
am 13.06.2012
genehmigt in der 182. Sitzung des Präsidiums am 23.08.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 662

INHALT:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studienganges	3
§ 3 Das Promotionsstudium.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn	4
II. Studieninhalte und Aufbau des Studiums	4
§ 6 Gliederung des Studiums.....	4
§ 7 Promotions- und Studienleistungen	4
§ 8 Anwendung sonstiger Vorschriften	4
§ 9 In-Kraft-Treten.....	4
Anlage zu § 6	5

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Promotionsstudiengangs Migrationsforschung und Interkulturelle Studien an der Universität Osnabrück. ²Das Promotionsstudium lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt und wird im Rahmen der Promotionsordnungen der Universität Osnabrück für die Fachbereiche bzw. Fächer Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Psychologie, Rechtswissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2 Ziele des Studienganges

- (1) ¹Das Promotionsstudium Migrationsforschung und Interkulturelle Studien qualifiziert die Studierenden zu selbstständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie anwendungsbezogenen Arbeitsbereichen. ²Insbesondere dient es der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Gemäß der Promotionsordnung der Fachbereiche bzw. Fächer Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Psychologie, Rechtswissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung wird nach Erbringung der erforderlichen Promotionsleistungen der akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) oder der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) verliehen.

§ 3 Das Promotionsstudium

- (1) ¹Das Promotionsstudium vermittelt vertiefte fachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. ²Neben der Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Thematik gibt es Gelegenheit, sich mit anderen aktuellen Forschungsgebieten zu befassen, offene Forschungsprobleme zu diskutieren und sich interdisziplinär weiterzubilden.
- (2) Zu diesem Zweck werden Seminare und Kolloquien angeboten.
- (3) ¹Während des Promotionsstudiums wird die Dissertation angefertigt. ²Sie stellt eine selbstständige wissenschaftliche Leistung dar, die zur Entwicklung der Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, ihrer Theorien und Methoden beitragen soll.
- (4) Die Dissertation kann von jedem dafür durch die jeweiligen Promotionsordnungen zugelassenen Mitglied des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) betreut werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Migrationsforschung und Interkulturelle Studien gelten die in der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Migrationsforschung und Interkulturelle Studien an der Universität Osnabrück genannten Voraussetzungen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester wie im Sommersemester konzipiert.

II. Studieninhalte und Aufbau des Studiums

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) Im Promotionsstudiengang sind 16 SWS aus dem Lehrangebot entsprechend der Anlage zu belegen. Für Studierende mit Auflagen erhöht sich diese Zahl entsprechend.
- (2) Die Arbeit an der Dissertation beginnt unabhängig von den zu besuchenden Lehrveranstaltungen mit Beginn des ersten Semesters.
- (3) Die Studierenden sollen in den Kolloquien über Problemstellungen und Fortschritte ihres Promotionsprojekts vortragen.
- (4) Das IMIS bietet die Möglichkeit in interdisziplinären Veranstaltungen (Ringvorlesungen, Vortragsreihen, Kolloquien, Seminare) aktuelle Forschungsthemen und -probleme der Migrationsforschung sowie der Interkulturellen Studien kennen zu lernen.
- (5) Neben den im Promotionsstudiengang zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollten die Studierenden mindestens an einer Lehrveranstaltung mit einem hohen Eigenverantwortungsanteil mitwirken (z.B. Leitung eines Veranstaltungsteils). Die Lehrveranstaltung soll in der Regel thematisch mit ihrem individuellen Dissertationsprojekt in Verbindung stehen.

§ 7 Promotions- und Studienleistungen

- (1) Welche Promotionsleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach der Promotionsordnung für die Fachbereiche bzw. Fächer Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Psychologie, Rechtswissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Ob und in welcher Form Studienleistungen erbracht werden müssen, entscheidet die oder der Lehrende spätestens zu Beginn der Veranstaltung nach § 6, Absatz 1. ²Die Studienleistungen gelten nicht als Promotionsleistung; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Promotionsnote ein.

§ 8 Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Regelungen der Promotionsordnung für die Fachbereiche bzw. Fächer Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Psychologie, Rechtswissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlage zu § 6

Empfohlener Studienablaufplan im Promotionsstudiengang

Semester	Veranstaltung	SWS	Dozent
1. bis 6.	Kolloquium Migrationsforschung und Interkulturelle Studien	6	alle Betreuer
1. od. 2.	Seminar aus dem interdisziplinären IMIS-Lehrangebot entsprechend individueller Empfehlung im Eingangsgespräch und nach Mentorenberatung	2	IMIS
1. od. 2.	Seminar aus dem interdisziplinären IMIS-Lehrangebot entsprechend individueller Empfehlung im Eingangsgespräch und nach Mentorenberatung	2	IMIS
2. od. 3.	Workshop Präsentationstechniken oder Workshop Schreibtechnik oder Zeitmanagement	2	Zentrum für Promovierende (ZePrOS)
3. od. 4.	Mitwirkung in der Lehre mit hohem Eigenverantwortungsanteil	2	In den IMIS-Veranstaltungen
einmalig	Aktive Teilnahme an einem IMIS-Workshop oder Tagung	2	IMIS